

Lebenswerth!
ein vorzügliches Mittel gegen die
Schwäche der Verdauung
Specialarzt Dr. Kirchboffer
Kappel bei St. Gallen (Schweiz).

leidende
Fabriks-Niederlage von
St. Gallen, Stadt, Adlergasse Nr. 1.

amenische
Kleidungsstücke
Kleidungsstücke
Kleidungsstücke

fülligen Beachtung.
Kleidungsstücke
Kleidungsstücke

Januar 1869 angefangen ein
täglich mit unbedingter Auf-
Hotel „Ungarische Krone“

Währschach 1 fl.
Reuhsmarkt 2 fl.
Hermannstadt 4 fl.

rich Roth,
Wagen-Unternehmer.
5-10

Armen-Lotterie,
Karten in Gold,
Gewinne im Werthe 60.000 fl.

Wien, Graben 13.

c. Blum

Alvinez

est,

est,

est,

est,

Er scheint
mit Ausnahme des
Sonntags täglich
für das halbe Jahr 6 fl.,
das Vierteljahr 3 fl., ein
Monat 1 fl.
Mit
Postverendung:
Im Inland:
halbjährig 8 fl., viertel-
jährig 4 fl. 3. B.
Im Ausland:
vierteljährig 5 fl.
Redacteur u. Eigen-
thümer
Th. Steinhaufen.

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate
Anzeigen werden in der
Steinhaufen'schen Buch-
druckerei angenommen; für
die besprochenen Vorkommnisse die
Zeitung's Anzeigen - An-
zeigen, Königsgasse, Nr. 60;
für Wien die Anzeigen-
Bureau Alois Oppolitz
Wollzeile 22, u. Has-
senstein & Vogler für Aus-
land: Hassenstein & Vogler
in Berlin, Hamburg, Frank-
furt a. M., Basel u. Paris.
Das einmalige Einrücken
einer einpoligen Car-
monette kostet 7 kr., das
2. Mal 6 kr., das 3. Mal
5 kr. 3. B. und der Stem-
pelgebühr 4 30 kr.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Währschach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. Wajarsch bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer, wofür die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 5.

Hermannstadt, Mittwoch am 6. Januar

1869.

Politische Uebersicht.

Wien, 2. Januar. Die „Wiener Abendpost“ widmet der Zeitungs-
schlebe, welche zwischen Berlin und Wien ausgebrochen ist, zum Schluß
mehrere zitierte Journalstimmen folgende Betrachtung:
Wir acceptiren gewiß gern auch für die österreichische Presse den
so vielfach ausgesprochenen Rath, eine unfruchtbare und erbitternde Po-
lemik einzustellen. Aber das wird sich nicht leugnen lassen, daß aus allen
den citirten Ausführungen lediglich hervorgeht, in welchem Zustand außer-
ordentlich sich die österreichische Presse befindet. Wenn die Bestrebun-
gen Oesterreichs auf innere Reformen und innere Erhaltung selbst in der
preussischen zweiten Kammer öffentlich der Verpöthung preisgegeben wer-
den, wenn man die Verträge, seine Wehrkraft der der andern Staaten
gleichzustellen, als eben so viele Symptome der beabsichtigten Friedensstü-
mung und einer Nachpolitik brandmarkt, so ist eine Aufwallung des öster-
reichischen Patriotismus in der Presse gewiß erklärlich und zu entschuldi-
gen. Aber selbst jenen entscheidenden Provocationen gegenüber können wir
nur wünschen, daß die Sprache der Besonnenheit und der Mäßigung mehr
und mehr sich geltend mache, und sind unersättlich gerne bereit, unsere Be-
merkungen, wie dies bisher der Fall gewesen, auf das Maß des Allernoth-
wendigsten und Unumgänglichsten einzuschränken.

Der „Presse-Zeitg.“ wird aus Berlin geschrieben, „Man macht
und von liberaler und in der Regel gut unterrichteter Seite darauf auf-
merksam daß die gouvernementale Presse in kürzester Zeit angewiesen wer-
den dürfte, die Konferenz nicht als eine Friedensgarantie darzustellen, viel-
mehr darauf hinzuweisen, daß sich ohne Zweifel Complicationen ergeben
werden, die den Abbruch der Konferenz wahrscheinlich machen. Trifft diese
Prophezeiung ein, so werden kriegerische Eventualitäten in Aussicht gestellt
und die officiellen Journale werden diese Gefahren in den Vordergrund
rücken.“

Wir veröffentlichen heute nach der „Times“ die Antwort
Griechenlands auf das türkische Ultimatum und die Replik der
Pforte. Letzteres Altentwurf ist eine durchweg schlagende Widerlegung, die
jedem Niemanden überzeugen wird, weil die europäische Diplomatie von
heute eben nicht überzeugt sein will. Die Konferenz wird kaum vor
vierzehn Tagen zusammenzutreten können. Die Pforte und Rußland haben
neue Schwierigkeiten gemacht, Rußland will Griechenland ausfallen gegen
die Pforte, wie Piemont auf der Pariser Konferenz 1856 ausgespielt
wurde gegen Oesterreich, und die Pforte will über das Konferenzprogramm
berühigt sein. Die beglaubigten Gesandten der Mächte in Paris werden
auch deren Konferenz-Bevolmächtigte sein. Die Konferenz wird also aus-
sehen: Präsident Marquis Lavalette, für Oesterreich Fürst Metternich,
für Preußen Graf Solms, für England Lord Lyons, für Italien Ritter
Nigra, für Rußland Graf Stadelberg, für die Türkei Djemil Pascha, für
Griechenland Rio Rangabé, sämmtlich als Bevollmächtigte ihrer Staaten
beim Türken-Kabinet accreditirt.

Die Jungtürken erließen ein Manifest, in welchem dringend ver-
langt wird, daß sich die Konferenz nicht von dem türkischen Ultimatum,
als ihrer Grundlage, entferne. Die Jungtürken begnügen sich übrigens
nicht mit leeren Worten. Ueberzeugt, daß bald ein neuer Kreuzzug
gegen die Russen in Europa losbrechen werde, kaufen sie Waffen
auf und bestellen jetzt 25,000 Hinterlader.

Der „Courier d'Athènes“ läßt die griechischen Streitkräfte Revue
passiren und kommt zum Schluß, daß die Griechen keineswegs verzagen
sollen. Die reguläre Armee beträgt danach 30,000 Mann, und soll sich
schon gemäß den ihr erteilten Befehlen an mehreren Punkten des König-
reichs konzentriren. Zu diesen 30,000 Mann müssen jedoch noch 30,000

Mann Nationalgarde und Freiwillige gezählt werden, so daß im gegebenen
Augenblicke sechzig Bataillone mit je 1000 Mann Stärke unter Waffen
stehen können. Das die Bewaffnung betrifft, so befinden sich 80,000
Finten in den Arsenalen, und bei 200,000 Gewehre sind in den Händen
des Volkes.

In Gent hat der dritte internationale Studentenkongreß statt-
gefunden. Der erste war bekanntlich in Lüttich und erregte großen Anstöß
zur Zeit. Der zweite in Brüssel war zahlreicher und unbedeutender, und dieser
dritte ist noch unbedeutender. Auch an äußerer Bedeutung hat er sehr ab-
genommen: bei dem ersten Kongreß in Lüttich waren 1500 Mitglieder
zugegen, bei dem zweiten in Brüssel 400 und jetzt bei dem dritten in Gent
faum 200. Die Studenten der Universität von Leipzig hatten auf die
Einladung durch einen Protest erwidert, ebenso die von Leyden, und die
„Independance“ meint, die Verhandlungen des Kongresses würden diesel-
ben ihre Abgesandten gewiß nicht bedauern lassen. Der Kongreß ward
am 20. Dezember eröffnet. Der Präsident des Komite's, Herr Sartou,
hielt eine Eröffnungsrede, worin die vom Lütticher Kongreß her bekann-
ten Deklamationen für den Atheismus und die Revolution auf Grund der
Wissenschaft wieder vorzukommen. Am zweiten Tage wurden die zu erörtern-
den Fragen behandelt, die sich hauptsächlich auf den Unterricht beziehen,
„in seinen Beziehungen zu der sozialen Frage, vom Gesichtspunkte der
Ökonomie, der Politik und der Religion.“ Verschiedene Reden sind ge-
halten worden, Resolutionen eingebracht u. s. w. Mit seiner dritten Si-
tzung am 23. Dezember wurde der Kongreß geschlossen.

Die Verhandlungen fassen sich in den von demselben formulirten
Erklärungen und Wünschen zusammen, wie folgt: „Der Kongreß protestirt
energisch gegen die Kämpfungen in Europa, welche der Produktion Millio-
nen von Händen entziehen: er spricht den Wunsch aus, das Prinzip der
radikalen Trennung des Staates von der Kirche, welche gegenwärtig auf
Kosten Aller lebt, vernichtet zu sehen; er verlangt die Bildung von föder-
ativen Gruppen als Ersatz für die absterbende und centralisirende Ge-
walt des Staates und betrachtet die Einwirkung der bestehenden Macht
auf den Unterricht als schädlich, so lange sie sich nicht darauf beschränkt,
lediglich die Freiheit der Lehre zu beschützen; endlich spricht der Kongreß
den Wunsch aus, daß sich allgemeine, umfassende Unterrichtsanstalten bil-
den möchten, in denen den Lehren der sozialen Ökonomie, der Moral
und der Gesundheitspflege ein möglichst großer Antheil zu gewährt sei,
und hofft, daß die Arbeiter in Verbindung mit der internationalen Ver-
bindung der Studenten aller Länder fortfahren werden, sich zu organisiren
zu dem Zwecke, die geeigneten Mittel zu finden, um den gegenwärtigen
ökonomischen Zustand unzugestehen.“ Die letzte Hindeutung auf eine Zu-
sammenwirkung mit der internationalen Arbeiterverbindung charakterisirt
das ganze Unternehmen.

Die Antwort Griechenlands auf das türkische Ultimatum.

Die „Times“ veröffentlicht neben dem türkischen Ultimatum auch in
zwei enggedruckten Spalten die Antwort des griechischen Ministers des
Außen, welche von demselben am 15. Dezember an Ptohiades Bey ge-
richtet wurde. Dieselbe beginnt mit der Bemerkung, daß die Regierung
mit Bedauern, allein ohne Ueberlassung, das im Auftrage der hohen
Pforte ihr zugestellte Ultimatum erhalten habe, und fügt gleich hinzu, es
sei schon aus dem Seyl und Jubal der früheren türkischen Depeschen
erichtlich gewesen, daß die ottomanische Regierung weniger auf Grund der
in den Vordergrund gestellten Vorwände, als vielmehr aus anderen Grün-
den entschlossen sei, entschieden vorzugehen. Mit dieser Wendung stellt sich

der Minister sofort auf den Standpunkt des Nachgiebigen, der von einem
unersöhnlichen Gegner aufs Äußerste gedrängt werde. Vergebens habe
die griechische Regierung die verhältnißlichen Bestimmungen bewiesen und über
die besprochenen Vorkommnisse die klarsten, bestrebendsten Erklärungen ge-
geben, Versicherungen wie Erklärungen seien fruchtlos geblieben und jetzt
befinde man sich einem Ultimatum gegenüber, das Forderungen enthalte,
welche mit den Gebräuchen des Königreichs und der Würde der Regierung
unverträglich seien. Obgleich er in seiner Depesche vom 9. v. bereits die
türkischen Beschwerden gründlich widerlegt habe fährt dann der Minister
fort, jede er sich doch durch die Hartnäckigkeit der Pforte, die Andere mit
den Folgen ihrer eigenen Maßregeln belaste und die Verpflichtungen und
die Lage beider Parteien verkehre, genöthigt, den Thatbestand nochmals
darzustellen und gegen alle Ueberreibungen nachdrücklich zu protestiren.
Unter Vorausschickung einer Reihe von Anklagen über die Unterdrückung
der Christen in der Türkei, die schlechte Verwaltung und die halben Maß-
regeln der türkischen Regierung und die hartnäckige Vorentscheidung der
durch den Hat-Humayun allen Unterthanen der Pforte gewährleisteten
Freiheiten, schildert darauf die Depesche den Ausbruch des türkischen
Aufstandes als eine Nothwendigkeit und erklärt, daß die Annalen der
civilisirten Welt nur sehr wenig Beispiele einer so barbarischen Kriegsfüh-
rung aufzuweisen haben, wie die der Pforte gegen die Jungtürken auf
der Insel. Die Behandlung der vertheidigten Punkte des Ultimatum's,
welche sich an diese Auseinandersetzung schließt, enthält nur in bedeutend
stärkeren Ausdrücken eine Wiederholung der bereits am 9. vorgebrachten
Argumente und schließt mit der zusammenfassenden Erklärung, daß einzelne
der gestellten Forderungen, wie die Rückkehr der Flüchtlinge und der Schutz
türkischer Unterthanen in Griechenland, nie von der griechischen Regierung
beanstandet worden seien und daß auch die Neutralität Griechenlands nie
den Gegenstand der Erörterung gebildet habe; der Rest bestehe nur auf
unbestimmten, irrigen Voraussetzungen und sei schon dadurch unannehmbar.
Am Schluß führt der Minister noch Klage darüber, daß die Pforte, statt
die Uebel eines Krieges zu mildern, den Griechen in der Türkei eine ganz
ungewöhnlich kurze Frist zur Auswanderung gebe und an unerschütterlich
Individuen sich zu rächen suche, weil dieselben griechische Unterthanen seien.
Die griechische Regierung werde diesem Beispiele nicht folgen, das den
Grundsätzen der Menschlichkeit wie den Ideen des Zeitalters zuwiderlaufe,
sondern nur den türkischen Konjunkt ihre Pässe ausfertigen, ohne die Unter-
thanen der Pforte aus dem Lande zu treiben.

Gesetzartikel XLIV vom Jahre 1867,

in Angelegenheit der Nationalitäten - Gleichberechtigung.

(Sanctionirt am 6. Dezember 1868; promulgirt in beiden Häusern des Reichstages
am 7. Dezember 1868; - enthalten in Nr. 23 des „Lanzettegesetzblattes“ vom
9. Dezember 1868.)

Da sämtliche Staatsbürger Ungarns auch nach den Grundsätzen der Ver-
fassung in politischer Beziehung eine Nation: die untheilbare einheitliche ungarische
Nation bilden, deren gleichberechtigte Mitglieder alle Bürger des Vaterlandes jenseit
Nationalität sind;
da ferner diese Gleichberechtigung bloß bezüglich des amtlichen Gebrauches
der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen und nur inwiefern eigenes Verordnungen
unterliegen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der
Regierung und Verwaltung, sowie eine pünktliche Justizpflege notwendig machen;
so bleibt die volle Gleichberechtigung der Staatsbürger bezüglich aller andern
Verhältnisse ungeschwächt und werden hinsichtlich des amtlichen Gebrauches der ver-
schiedenen Sprachen folgende Vorschriften als Richtschnur zu dienen haben:
§. 1. Da zufolge der politischen Einheit der Nation die Staatsprache Un-
garns die ungarische ist, so wird die Verhandlung- und Geschäftsprache des ungarischen
Reichstages auch hinfür die ungarische sein; die Gesetze werden in ungarischer Sprache
geschaffen, dieselben sind jedoch auch in den Sprachen aller im Lande wohnenden an-

Feuilleton.

Der tolle Graf.

Novelle von Adolf Schirmer.
(Fortsetzung.)

Er hatte kaum geendet, als sich das Rollen eines Wagens verneh-
men ließ. Die beiden jungen Leute sahen plötzlich den Baron das jen-
seitige Trottoir des Canals verlassen und der Mitte des ziemlich dunklen
Platzes zuzustreben, der sich vor dem Theater ausdehnte. Im gleichen
Augenblicke erschien ein Fiaker, der von der abschüssigen Querstraße herab-
gekommen war und nun dorthin fuhr, wohin der Baron seine Schritte
lenkte. — Der Fiaker hielt, der Baron trat an den Schlag, ein Fenster
ward herabgelassen, eine Dame beugte sich vor. Die beiden, vor dem
Kaffeehause stehenden jungen Leute vermochten dieses Alles des starken
Nebels halber nur undeutlich zu sehen. Der Graf presste, vor Aufregung
itternd, den Arm seines Gefährten.

„O Gott!“ murmelte er zwischen den Zähnen. „Wenn sie es sein
sollte! Aber das ist ja unmöglich, — ganz unmöglich.“
Mansfeld blickte seinen Gefährten groß an.

„Wahrhaftig, Graf.“ sagte er, „ich fange an zu begreifen. Der
Baron Gordon ist Ihr Nebenbuhler, und obendrein ein glücklicher, wie es
scheint.“

Der Graf machte eine heftige Bewegung.
„Es kann unmöglich Hildegard sein!“ flüsterte er. „Sie verläßt
das Palais niemals ohne ihren Vater, und auch nur in ihrer Equipage.
Jener Wagen aber ist ein Fiaker. Und dann — zu solcher Stunde, —
sie kann es nicht sein!“

„Mein Freund,“ versetzte Mansfeld trocken, „ich mache Sie darauf
aufmerksam, daß man heutzutage nichts für unmöglich halten darf.“

Der Graf spähte unruhig nach dem Wagen hinüber.
„Wäre nur nicht dieser abscheuliche Nebel,“ sagte er hastig, „ich
würde sonst selbst von hier aus erkennen.“

„Und dann giebt es auch Damen, die sich bei Tage ihrer Equi-
page und des Nachts eines Fiacers bedienen.“

„Eben Sie nur, sie scheinen sich sehr eifrig miteinander zu be-
sprechen.“

„Damen, die selbst den vorstichtigsten Vater zu täuschen wissen!“
„Sie soltern mich, Freund! Hildegard ist keine solche Dame. Sie
ist nicht allein reizend, sondern auch tugendhaft. Zweifeln Sie daran?“

Der junge Graf stieß die letzten Worte mit ziemlicher Festigkeit her-
vor. Mansfeld lachte.

„Sie sind drollig, Graf. Haben Sie mir denn schon gesagt, wer
Ihre Hildegard ist? Ich hege weder einen Zweifel an der Tugend Ihrer
Herrgotts, noch glaube ich an ihre Solidität, so lange ich sie nicht
kenne. Die Dame, welche Sie anbeten, gehört also wohl nicht zum Corps
de Ballet oder zu jenen verführerischen Streunern, welche ein ausschließ-
liches Vorrecht haben, unsere jungen Cavaliere zu Grunde zu richten?“

„Nein. Ich liebe die Comtesse Hildegard Traubach.“
„Was der Teufel! Die Tochter eines der reichsten Cavaliere unse-
res Landes?“

„Ja.“

„Eines der kostbarsten Lebewesen der Residenz, der sein Geld mit
Anstand zu verschwenden weiß, da seine Mittel unerschöpflich sind!“
„Nicht kümmert nicht sein Vermögen — ich liebe Hildegard.“
„Ah, ich kenne die Dame vom Ansehen, — eine wunderhübsche,
ätherische Erscheinung mit schönen blauen Augen, — ich sah sie zu ver-
schiedenen Malen in der Oper und an der Seite ihres Vaters in einer
Equipage, die den Reich aller Cavaliere zu erregen geeignet war. Und
wie denkt die Comtesse über Sie, Graf?“

„Sie hat meine Neigung erwidert, — drum — o mein Gott!
Und ich weiß, daß mein Better das Vertrauen des Grafen Traubach be-
sitzt, — daß der Eigennütige gegen mich intriguit, — und wenn nun —!“

„Ja zum Teufel, freilich, wenn jene Dame im Fiacer Ihre Com-
tesse sein sollte!“

„Ich muß Gewißheit haben.“ Und der Graf schied sich an, bort-
hin zu eilen, wo im strengsten Sinne des Wortes die Nacht und Nebel
ein Rendezvous abgehalten ward. Mansfeld hielt ihn zurück.

„Was wollen Sie thun, Graf? Lassen Sie sich nicht von Ihrer
Lebensschicksaligkeit zu einer Thorheit hinreißen. Ist jene Dame im Fiacer
die Comtesse, dann blamiren Sie sich unsterblich vor ihr und dem Baron;
ist sie es aber nicht, dann haben Sie sich in eine Angelegenheit gemischt,
die Sie nichts angeht. Bleiben Sie hier, beobachten wir das Paar in
aller Stille, überlegen wir so gelassen wie möglich, was für Sie zu thun
das Beste sein dürfte.“

Während dieses Gesprächs vor dem Kaffeehause geführt ward, fand
ein anderes, noch bei weitem verhängnißvolleres am offenen Schlage des
Fiacers statt.

„Guten Abend, Lulu!“ flüsterte der Herr im Mantel. „Wahrhaftig,
Du hält mich lange warten lassen!“

Aus dem Innern des Fiacers schob sich ein blaßes Gesichtchen vor.
Es war nicht hübsch, aber interessant, sogar in hohem Grade interessant.
Schon die großen, dunklen, lebenssprühenden Augen reichten hin, diesem
Antlitz einen unwiderstehlich pikanten Reiz zu verleihen.

Wenn ein Theater-Entrée einen Blick in den Wagen geworfen
hätte, er würde selbst bei dieser Halbfinsterniß — denn der Fiacer hielt
in ziemlicher Entfernung von einer der Laternen des Platzes — in der
schwächlichen, blaffen jungen Dame, die eine höchst elegante Gesellschafts-
toilette trug, eine sehr talentbegabte und renommirte Schauspielerin und
Soubrette erkannt haben.

Diese Dame also, welche, beiläufig bemerkt, durch ihren originellen
Charakter und allerlei eigenthümliche aber pikante Extravaganzen fast täg-
lich von sich reden machte, lehnte sich zum Schlage vor, stieg den Tal-
bogen darauf, den Kopf auf die Hand, und schaute in dieser Stellung
den fest in seinen Mantel gehüllten jungen Manne gerade in's Gesicht,
dessen feine, aristokratische Züge einen leichten Unmuth verriethen.

bern Nationalitäten in authentischer Uebersetzung hinanzugeben; die amtliche Sprache der Landesregierung in allen Theilen der Regierung ist auch fürderhin die ungarische.

§ 2. Die Protokolle der Jurisdictionen werden in der Amtssprache des Staates geführt; sie können jedoch daneben auch in allen den Sprachen geführt werden, die von mir wenigstens einem Fünftel der Mitglieder der Jurisdictionenrepräsentanz oder des Ausschusses als Protokollsprache genehmigt werden.

Falls sich in den verschiedenen Texten Abweichungen ergeben, ist der ungarische Text der maßgebende.

§ 3. In den Jurisdictionen-Versammlungen kann jeder daselbst zum Sprechen Berechtigter sowohl ungarisch als auch in der eigenen Muttersprache, falls diese nicht die ungarische ist, sprechen.

§ 4. Die Jurisdictionen gebrauchen in ihren an die Staatsregierung gerichteten Schriftstücken die Amtssprache des Staates, sie können sich aber daneben in Doppelspalten auch einer der Sprachen bedienen, die sie in ihren Protokollen gebrauchen. Im schriftlichen Verkehr untereinander können sie sich sowohl der Amtssprache, als auch einer von den Sprachen bedienen, welche von der Jurisdiction, an die das Schriftstück gerichtet wird, im Sinne des zweiten Abschnittes zur Führung ihrer Protokolle angenommen worden sind.

§ 5. Bei der inneren Geschäftsführung bedienen sich die Jurisdictionenbeamten der Amtssprache des Staates; insofern dies aber für die eine oder andere Jurisdiction oder für den Beamten mit praktischen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, können die betreffenden Beamten sich ausnahmsweise auch einer der Protokollsprachen ihrer Jurisdiction bedienen. So oft aber die Richter der staatlichen Oberaufsicht und der Administration es erfordern, sind ihre Berichte und die Aktenstücke zugleich auch in der Amtssprache des Staates vorzulegen.

§ 6. Im eigenen Jurisdictionen-gebiete bedienen sich die Jurisdictionenbeamten im amtlichen Verkehr mit den Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Instituten und Privaten nach Möglichkeit der Sprache derselben.

§ 7. Jeder Landesbewohner kann in den Fällen, wo er ohne Intervention eines Advokaten, sei es als Kläger oder als Angeklagter, oder als Zeuge, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den Gehör des Obergerichtes und den Bestand des Richters in Anspruch nimmt und nehmen darf:

a) beim Obergerichte seiner eigenen Drischkeit seine Muttersprache;

b) bei einem anderen Obergerichte, die Geschäfts- oder Protokollsprache der betreffenden Kommune;

c) bei dem Obergerichte des eigenen Bezirkes die Geschäfts- oder Protokollsprache der eigenen Drischkeit.

§ 8. Bei einem Obergerichte, gleichviel ob diese Obergerichte in seiner eigenen oder einer anderen Jurisdiction sind, die Protokollsprache jener Jurisdiction gebrauchen, zu welcher das betreffende Obergericht gehört.

§ 9. In den im § 7. angeführten Fällen erlegt der Richter die Klage oder die Bitte in der Sprache der Klage oder Bitte; das Verhör, das Zeugenverhör, die Zeugenbefragung und andere richterliche Handlungen nimmt er sowohl im gerichtlichen wie im außergerichtlichen und auch im Strafverfahren in der Sprache der im Prozeß stehenden Parteien, respective der verhörrten Personen vor; die Verhandlungsprotokolle jedoch führt er in beider Sprachen, welche die prozessirenden Parteien unter den Protokollsprachen der Jurisdiction in beiderseitigem Uebereinkommen wählen. Falls eine Vereinbarung hierüber nicht zu Stande kömmt, so darf der Richter das Verhandlungsprotokoll in was immer für einer der Protokollsprachen der Jurisdiction führen, ist jedoch gehalten, den Inhalt desselben im Falle eines mit Hilfe eines Dolmetschers, den Parteien zu erklären.

§ 10. Die Urtheile werden gehalten, auch die wichtigsten Proceßakten, falls diese in einer Sprache verfaßt sind, die von der einen oder der anderen der im Prozeß stehenden Parteien nicht verstanden wird, den Parteien zu erklären, respective vorzulesen zu lassen.

Der Vorlesungsbeschluss ist im Interesse der zu zitierten Partei in deren Muttersprache, falls dieselbe sofort bekannt ist, sonst aber in der Protokollsprache der Drischkeit, in welcher die vorzulesende Partei wohnt, oder aber in der Amtssprache des Staates zu verlesen.

Die richterliche Entscheidung ist in der Sprache des Verhandlungsprotokoll zu fassen; doch hat der Richter die Pflicht, dieselbe jeder Partei auch in der Sprache zu verlesen, beziehungsweise hinauszugeben, in welcher die Partei es wünscht, insofern nämlich diese Sprache eine der Protokollsprachen der Jurisdiction ist, zu welcher der Richter gehört.

§ 11. Für alle Civil- und Strafrechtlichen Prozesse, welche mit Intervention eines Advokaten zu führen sind, wird bei den Obergerichten erster Instanz bezüglich der Sprache sowohl des Prozeßaktes als auch der zu fällenden Urtheile bis zur Entscheidung über die definitive Belegung der ersten Instanz und Einführung des mündlichen Verfahrens durch die Belegung überall die bisherige Praxis beibehalten.

§ 12. Die gerichtlichen Obergerichte bestimmen selbst ihre Geschäftsprache.

§ 13. Bei den Grundbuchämtern ist auch aus Rücksicht für die Aussicht des Obergerichts die Geschäftsprache des betreffenden Obergerichts zu gebrauchen; falls jedoch die Parteien es wünschen, ist sowohl die Entscheidung als auch der Auszug in der Amtssprache des Staates oder in einer der Protokollsprachen jener Jurisdiction auszusprechen, auf deren Gebiet das Grundbuchamt sich befindet.

§ 14. Bei appellativen Prozessen, wenn diese nicht in ungarischer Sprache geführt werden, oder mit nicht ungarischen Urkunden versehen sind, hat das Appellationsgericht sowohl den Prozeß, als auch die Urkunden, insofern es möglich ist, ins ungarische überzusetzen zu lassen durch die beglaubigten Dolmetscher, welche bei den Appellations-Obergerichten auf Staatskosten angestellt sein werden — und den Prozeß in dieser authentischen Uebersetzung der Prüfung zu unterziehen.

Das Appellations-Obergericht wird seine Beschlüsse, Entscheidungen und Urtheile stets in der Amtssprache des Staates fällen.

Nachdem der Prozeß der betreffenden ersten Instanz rückgesetzt worden, ist diese verpflichtet, den Beschluss, Verdict oder das Urtheil des Appellations-Obergerichts jeder einzelnen Partei auch in der Sprache zu verlesen und beziehungsweise auszusprechen, in welcher die Partei dies wünscht, insofern diese Sprache die Geschäftsprache des Obergerichts, oder eine der Protokollsprachen der Jurisdiction ist.

§ 15. Die Amtssprache aller von der Staatsregierung ernannten Obergerichte ist ausschließlich die ungarische.

§ 16. Die Kirchengemeinden können, ohne Verletzung der geistlichen Rechte ihrer kirchlichen Obergewalten, die Sprache der Matriculierung und der Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten — innerhalb der Grenzen des Landesgesichtes — nach Belieben bestimmen.

§ 17. Die höheren Kirchengemeinden und Behörden setzen ihre Verhandlungs-, Protokoll- und Geschäftsprache, sowie die Verkehrssprache mit ihren Kirchengemeinden selber fest. Wenn diese nicht die Amtssprache des Staates sein sollte: so sind die Protokolle aus Rücksicht auf die staatliche Oberaufsicht zugleich auch in der Amtssprache des Staates in authentischer Uebersetzung vorzulegen.

Wenn verschiedene Kirchen und höhere kirchliche Behörden mit einander verkehren, so gebrauchen sie entweder die amtliche Sprache des Staates oder die Sprache der Kirche, mit welcher sie verkehren.

§ 18. Höhere und höchste kirchliche Behörden können sich in ihren Eingaben an die Staatsregierung ihrer Geschäfts- oder Protokollsprache und in gedruckter Kolonne der Amtssprache des Staates, — in ihren Eingaben an die Jurisdictionen und deren Organe der Amtssprache, oder, wenn mehrere Protokollsprachen sind, einer derselben bedienen; die Kirchengemeinden aber können in allen diesen ihren amtlichen Beziehungen der Staatsregierung und ihrer eigenen Jurisdiction gegenüber die Amtssprache des Staates oder ihre eigene Geschäftssprache, andere Jurisdictionen gegenüber aber eine der Protokollsprachen der betreffenden Jurisdictionen gebrauchen.

§ 19. Die Unterrichtsprache in den vom Staate, respective von der Regierung bereits errichteten oder nach Bedarf noch zu errichtenden Lehranstalten zu bestimmen, gehört — insofern nicht das Gesetz darüber verfügt — zu den Aufgaben des Unterrichtsministers. Da aber in Rücksicht auf allgemeine Bildung und Wohlfahrt auch der Staat als höchstes Ziel den Erfolg des Unterrichtes anstrebt, so hat er die Pflicht, in Staatsanstalten nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die in größeren Massen zusammenlebenden Staatsbürger jeder Nationalität in der Nähe der von ihnen bewohnten Gebiete sich in ihrer Muttersprache bis zu dem Punkte ausbilden können, wo die höhere akademische Bildung anfängt.

§ 20. An den bestehenden oder zu errichtenden mittleren und höheren Staats-schulen in Gebieten, wo mehr als eine Sprache üblich ist, sind Lehrstühle für jede dieser Sprachen und deren Literatur zu errichten.

§ 21. An der Landes-Hochschule ist die Vortragssprache die ungarische. Doch solche noch nicht bestanden, errichtet.

§ 22. Die Kommunalversammlungen wählen selber die Sprache ihrer Protokolle und Geschäftsführung. Das Protokoll ist zugleich auch in der Sprache zu führen, welche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder als Protokollführungsprache für notwendig erachtet wird.

§ 23. Die Kommunalbeamten sind verpflichtet, im Verkehr mit den Gemeindeangehörigen deren Sprache zu gebrauchen.

§ 24. Die Kommune kann in ihren Eingaben an die eigene Jurisdiction, an deren Organe und an die Staatsregierung die Amtssprache des Staates, oder ihre eigene Geschäftssprache, — in Eingaben an andere Jurisdictionen und deren Organe aber die Amtssprache des Staates oder, eine der Protokollsprachen der betreffenden Jurisdiction gebrauchen.

§ 25. Jeder Landesbürger kann seine Eingaben an die eigene Kommune, Kirchengemeinde und Jurisdiction, deren Organe und die Staatsregierung in seiner Muttersprache einreichen.

In Eingaben an andere Kommunen, Jurisdictionen und deren Organe kann er sich entweder der Amtssprache des Staates oder der Protokollsprache oder einer der Protokollsprachen der betreffenden Kommune oder Jurisdiction bedienen.

Den Gebrauch der Sprache im Prozeß regeln die §§ 7-13.

§ 26. In Kommunal- und Kirchengemeinschaften dürfen diejenigen, die das Recht zu sprechen besitzen, ihre Muttersprache frei gebrauchen.

§ 27. In Kommunal- und Kirchengemeinschaften dürfen diejenigen, die das Recht zu sprechen besitzen, ihre Muttersprache frei gebrauchen.

§ 28. Insofern nicht das Gesetz darüber verfügt, so ist dem original-ungarischen Texte der auf solche Eingaben erfolgenden Bescheide auch eine Uebersetzung in die Sprache, in der die Eingabe verfaßt ist, beizulegen.

§ 29. Gleichwie bisher jedem einzelnen Staatsbürger jeder Nationalität, wie auch den Gemeinden, Kirchen und Kirchengemeinden das Recht zugesprochen, so steht ihnen auch fernerhin das Recht zu, aus eigenen Mitteln, oder im Wege der Affoziation niedere, Mittel- und höhere Lehranstalten zu errichten. Zu diesem Zwecke, sowie auch behufs der Errichtung von andern, zur Förderung der Sprache, der Künste und Wissenschaften, der Agrikultur, der Industrie und des Handels dienenden Anstalten können die einzelnen Staatsbürger unter der vom Gesetze vorgeschriebenen Ueberwachung seitens des Staates in Gesellschaften oder Vereinen zusammenzutreten, sich konstituieren und Statuten entwerfen, im Sinne der von der Staatsregierung genehmigten Statuten vorgehen, Selbstfonds sammeln und diese ebenfalls unter Ueberwachung von Seite der Staatsregierung ihren geistlichen Nationalitätsbedürfnissen entsprechend verwalten.

Die in solcher Weise zu Stande gekommenen Bildungs- und andern Institute — die Schulen jedoch nur unter Beobachtung der den öffentlichen Unterricht regelnden Gesetzesbestimmungen — sind gleichberechtigt mit den Staatsanstalten gleichen Charakters und gleichen Ranges.

Die Sprache der Privatanstalten und der Vereine wird von den Gründern bestimmt.

Vereine und die durch sie geschaffenen Institute können im Bereiche mit einander auch die eigene Sprache gebrauchen; im Bereiche mit Andern sind bezüglich der Sprache die Bestimmungen des § 23 normierend.

§ 30. Da bei Befragung von Aemtern auch in Zukunft einzig und allein die persönliche Befähigung als Kriterium zu dienen hat, so kann auch fortan Niemandens Nationalität als Hindernis für die Erhebung zu einem im Lande bestehenden Amte oder zu einer Würde angesehen werden. Die Staatsregierung wird vielmehr darauf bedacht sein, daß zu richterlichen und administrativen Aemtern besonders zu Obergeschäftsstellen in den notwendigen Sprachen vollkommen bewanderte und auch anderweitig taugliche Personen aus den verschiedenen Nationalitäten nach Möglichkeit verwendet werden.

§ 31. Die den obigen Bestimmungen widersprechenden Anordnungen früherer Oefetze sind hienüt abgesehafft.

§ 32. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 33. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 34. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 35. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 36. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 37. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 38. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 39. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 40. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 41. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 42. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 43. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 44. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 45. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 46. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 47. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 49. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 50. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 51. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 52. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 53. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 54. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 55. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 56. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 57. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 58. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 59. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 60. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 61. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 62. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 63. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 64. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 65. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 66. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 67. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 68. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 69. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 70. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 71. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 72. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 73. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 74. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 75. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 76. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 77. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 78. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 79. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 80. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 81. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 82. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 83. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Stande gekommen ist und im Sinne deren die Vertreter des letztern im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

§ 84. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, welche Länder ein eigenes Territorium und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden, für dieselben wird auch bezüglich der Sprache als Richtschnur die Vereinbarung dienen, welche einerseits zwischen dem

Schuldgattungen (Haupt- und Neben-) Abtheilung für die in (im ersten Hofe rüch-

ten in demselben Hofe, zur neu bestellte, in welchem Umwandlung erforderlichen Operation vorerzählten zeitlich ausgeführt werden. Geschäftes werden unter Ministeriums vom 28. folgende Bestimmungen

Umwandlung bestimmten, in Staatsschuldverschreibungen, als Abtheilung zur Um-

ne Effekten, wofür Militär- und sonstigen sind, erfolgen wird. In Satzungen der bisber-

einzelnen Schuld ge- fügten Schema zu ent- gationen zu 5 und 2 1/2 % (Kost überbar sind), mit

er, ferner die Lieberbringer 100 fl. aufwärts werden abgeben belegen, von den Verwechslungsklassen

rechenben Beträge sofort eide einreichen, eine auf in bezugbringen, anderen- Stände angucken.

den die unzuwandelnden Zinsfußalta bei der be- gen Liquidationen einzu- befügten Consignationen für jede Schuldgattung

nger oder auf bestimmte Parteien auf die durch Beträge werden bis auf 60 Percent

65 ungen auf Teilschuldver- Staatsschuldverschreibung der Obligationen in der

er erklären, ob sie die die Herauszahlung des ten Course in Anspruch

ten Restbetrag angenom- ten Staatsschuldverschrei- en belegt sein. Für jeden

hat die Partei den Ein- tragsquittung der Staats- ung wünschenswerth, daß Zinsen auf eine Kasse

in-Sitzungsbogen dieser einer solchen Obligation derselben anzusehen und trenden Befehle mit ein-

den so weit als thunlich in Effekten hinauszugehen. e neue Staatsschuldenver- gegen ältere Obligationen

ausdrücklich bezeichnen dieses Schuldverschreibung dieses Umwechslung beigebracht der ausgestellt sind.

B-Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1851 mit März- und September-Termin werden neue Effekten mit April-October-Termin, für Silberanleihe-

Obligationen vom Jahre 1865 mit Januar-Juli- und April-October-Termin hinausgegeben.

Bringen Parteien Effekten von verschiedenen Verzinsungsterminen mit dem ausdrücklichen Verlangen bei, dagegen Effekten gleichen Verzinsungs-

termines zu erhalten, so ist denselben bei in Noten verzinslichen Effekten Februar-August-Termin, bei in klingender Münze verzinslichen Papiere April-October-Termin hinauszugeben.

Die sich ergebenden Zinsausgleichungen haben in der Regel mit- telst barer Vereinzahlung der Parteien in der entsprechenden Valuta zu erfolgen, weshalb sich dieselben mit dem hierzu erforderlichen Silbergeld

versehen wollen. 9. Die zur Kapital-Ausgleichung hinauszugehenden Teilschuldver-

schreibungen werden mit dem Datum des Tages ausgestellt, von welchem die Zinsen der Staatsschuldverschreibungen laufen, in deren Ergänzung sie

ausgefertigt werden. Eine besondere Verwechslungskasse bei der k. k. Staatsschuldencasse

besorgt die Umwechslung dieser Teilschuldverschreibungen in förmliche neue Staatsschuldverschreibungen unter Ausgleichung der darauf haftenden Zin-

sen, ohne Ausnahme einer Blanquettengebühr. 10. Die vorgezeichneten

Blanquetts zu den Obligations-Verzeichnissen sind zur größeren Sicherheit der Parteien mit einem Auschnitte versehen

Dieser Auschnitt wird bei Einreichung der zu konvertirenden Obligationen von dem übernehmenden Beamten abgetrennt, mit der Stampiglie der

Liquidatur und seiner Namensschiffe versehen und der Partei ausge- händigt.

Die Partei wolle hierauf, ohne sich aus dem Amtsfalle zu entfer- nen, so lange zuwarten, bis nach vorgemessener vorläufiger Prüfung der

eingereichten Effekten und Verzeichnisse ihr Name aufgerufen wird, worauf ihr gegen Rückstellung des Auschnittes ein förmlicher amtlicher Erlass

erfolgt wird, in welchem auch der Zeitpunkt angemessen sein wird, an wel- chem die neuen Effekten voranschicklich behoben werden können.

11. Wegen Behebung der neuen Effekten wendet sich die Partei unter

Beibringung des erhaltenen Empfangscheines an die Liquidatur der Konvertirungs-Abtheilung und bezieht daselbst eine Rechnung, worin die

zur Umwandlung eingelegten alten Schuldtitel nach den einzelnen Schuld- gattungen und die dafür zu erfolgenden neuen Effekten summarisch, dann

die allenfalls in barem Gelde zu bewirkenden Zinsen- oder Kapital-Aus- gleichungen nachgewiesen werden.

Nach Verfertigung dieser Voranschickung an der Kasse werden die Effekten vom Abtheilungsleiter unter Einwirkung des vom Kassier zu officir-

enden und durchzuschlagenden Empfangscheines ausgefolgt. Aus Anlaß der Umwandlung findet keine Aufrechnung einer Blan-

quettengebühr statt. 12. Angerhalb Wiens sind in der österreichisch-ungarischen Monarchie

die k. k. Landeshauptkassen, die königlich ungarische Centralstaatskasse, die Steuerämter in beiden Staatsgebieten, dann bezüglich der bei ihnen ha-

ftenden besonderen Schuldgattungen die selbstständigen Kreditkassen in Inns- bruck, Salzburg, Klagenfurt und Laibach mit der Vermittlung der Umwands-

lung betraut und mit den entsprechenden Anweisungen versehen worden. Ebenfalls ist an den vorzüglichsten Plätzen des Auslandes in Wege

der k. k. Konsulate und erster Bank-Institute und Wechselhäuser für die lohnfreie Konvertirung zu Gunsten der auswärtigen Staatsgläubiger die

Vorzeige getroffen worden. Wien, am 2. Januar 1869.

Von der k. k. Direction der Staatsschuld."

Der Kundmachung ist ein Schema der nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 für die Staatsschuldverschreibungen der bisherigen allgemeinen

Ernennung der militärischen Chefs dieser Behörden. Auch die Errichtung der Armeezutendanz, die ebenfalls mit 1. Februar in's Leben hätte tre-

ten sollen, dürfte einen weiteren Aufschub erfahren. Die Gründe für diese Verzögerung liegen darin, daß die Anstellungen für den Wirkungskreis

und den Dienstbetrieb der Landes-Militärbehörden noch nicht herausgege- ben werden konnten, und speziell für die Armeezutendanz noch in dem

Umfande, daß die Reform des Truppenverrechnungswesens, welche mit der Thätigkeit derselben innig verknüpft ist, noch nicht zum Abschlusse gelangte.

Wien, 2. Jänner. (Aufhebung der Regimentsgerichte.) Aus Anlaß der in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 14.

September d. J. erfolgten Auflösung der Regiments- und Aufstellung der Brigadegerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Regimentsgerichte mit Ausnahme jener der Grenztruppen ha- ben mit 31. December d. J. ihre Wirksamkeit einzustellen.

2. Die Regimentsgerichte haben die anhängigen Rechtsstreite, Ver- lassenisaffäre und Curatelaffäre, sammt den einschlägigen Depositionen an das Landesmilitärgericht, in dessen Bereich sie dislocirt sind, zu übergeben.

3. Von dieser Abtretung der Civilproceße und der Angelegenheiten außer Streitfachen an die Landesmilitärgerichte sind die Parteien durch die Regimentscommanden zu verständigen.

4. Vom 1. Jänner 1869 angefangen sind bei den Regimentscom- manden einlangende Klagen und sonstige Eingaben, womit civilrechtliche

Verhandlungen anhängig gemacht werden wollen, nicht mehr anzunehmen, sondern die Parteien an das zuständige Landesmilitärgericht zu weisen.

Wien am 30. December 1868. Vom k. k. Reichskriegsministerium.

Musland. Paris, 2. Januar. Das „Journal officiel“ veröffentlicht die An-

wort des Kaisers auf die Beglückwünschungen des diplomatischen Corps. Der Kaiser sagte: „Ich bin glücklich, den Geist der Verlässlichkeit

zu konstatiren, welcher alle Mächte Europas befehlt; denn sobald eine Schwierigkeit auftaucht, so verständigen sie sich Alle, um sie zu ebnen und

Verwicklungen zu vermeiden. Ich hoffe, das beginnende Jahr werde wie das eben abgelaufene da-

zu beitragen, viele Besorgnisse zu zerstreuen und die Bande enger zu knü- pfen, welche die zwistlichen Völker einigen sollen.“

Der Deputation des gesetzgebenden Körpers antwortete der Kaiser: „Mit jedem Jahre wird die Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers immer

unerschlößlicher, um in Frankreich die wahre Freiheit zu führen, die nicht an- ders als durch die Abnung vor dem Gesetze und eine richtige Ausgleichung

der öffentlichen Gewalten geüben kann. Daher empfangt ich denn auch stets mit lebhafter Begeisterung den Ausdruck Ihrer so patriotischen und

ergebenen Gefinnungen.“ Dem Kaiserbotschaften sagte der Kaiser, daß das Gerechtigkeitsgefühl

mehr denn je unser öffentliches Leben durchdringen soll. Die Gerechtigkeit ist die sicherste Gewähr der Freiheit.

Dem Kaiser sagte der Kaiser: „Die Glückwünsche der Geistlichkeit rühren mich stets tief; ihre Gebete richten uns auf und trösten uns. Man

sönne durch dasjenige, was sich zutrage, sehen, wie unerlässlich es sei, an den großen Prinzipien des Christenthums festzuhalten, die uns die Tugenden

lehren, um glücklich zu leben und die Unterthänigkeit lehren, um glücklich zu sterben.“ Madrid, 2. Januar. Die „Gaceta“ meldet: Die Truppen ha-

ben in Malaga 600 Geirangen gemacht. Die Insurgenten hielten gestern Abend noch einige Punkte besetzt.

Madrid, 2. Januar. General Caballero hat nunmehr alle Stadt- viertel Malaga's besetzt. Der Aufstand ist vollständig besetzt. Die Insur-

genten haben 400 Tode und Verwundete. Madrid, 2. Januar. Gestern Morgens hat General Caballero,

unterstützt von Kriegsschiffen, die Insurgenten in Malaga, die im Quartier Trinidad verschanzt waren, angegriffen. Der Militärgouverneur General

Pavia greift die Insurgenten von einer anderen Seite an. Nach den letzten Nachrichten wurden die Insurgenten vollkommen geschlagen und halten die

Truppen alle bisherigen Positionen der Insurgenten besetzt. Es herrscht großer Enthusiasmus unter den Truppen. General Pavia hatte unter

seiner Truppen vier Tode; im Uebrigen hatte die Armee wenig gelitten. Die Verluste der Insurgenten sind beträchtlich.

London, 1. Januar. Die in Paraguay festgehaltenen Engländer wurden entlassen.

London, 2. Januar. Offiziell wird gemeldet, daß die Pforte über Vermittlung des britischen Botschafters allen griechischen Schiffen, welche

vor Abbruch der diplomatischen Beziehungen in den europäischen Häfen Frachten einnehmen, gestattet, diese in türkischen Häfen anzulanden.

Cork, 1. Januar. Die Einführung O'Sullivan's in das Bürger- meistrant fand unter starker Theilnahme des Pöbels statt. O'Sullivan

vermeinte den Unterthänigkeits-Eid und ließ eine Fahne mit der In- schrift: „Gott erhalte Irland!“ einfallen. Abends illuminierte der Pöbel

die Straßen mit Theerfässern und hielt Unzüge unter Musikbegleitung. Bis jetzt haben das Militär und die Polizei die angedrohten Gewaltthä-

rigkeiten der Waise zu verhindern gewußt. Konstantinopel, 1. Januar. Es ist nicht mehr zweifelhaft, daß

die Pforte die Konferenz mit den bekannten fünf Punkten des Ultimatum als Grundlage annehme.

Konstantinopel, 1. Januar. Die „Turquie“ veröffentlicht die Antwort auf die Note des griechischen Ministers des Aeußen, welche das

türkische Ultimatum zurückweist. Die Antwort beginnt mit der Erklärung, daß kein Staat einen

Zustand der Dinge, welcher mit den Beziehungen einer guten Nachbar- schaft unvereinbar ist, so lange hingenommen hätte, wie dies die Pforte

gethan. Die Antwort prüft hierauf die verschiedenen Punkte des Ultimatum.

Sie bezeugt die Erwieberung der griechischen Regierung bezüglich der Freiwilligenbanden, daß nämlich die Landesinstitutionen ein Einwirken

nicht gestatten, als unzulässig, denn alsdann würde es zwischen benach- barten Staaten im Frieden keinerlei Sicherheit geben, und wäre dies die

Aufhebung des Völkerrrechts. Uebrigens würden die Geize Griechenlands eine Verletzung solcher Vergehen gestatten, wenn die griechische Regierung

nur wollte, da Art. 127 des griechischen Strafgesetzbuches diejenigen mit der Todesstrafe belegt, welche ohne Befehl oder Erlaubniß der Regierung

Soldaten anwerben. Die griechische Regierung rühmt sich, daß sie den Insurgenten Schutz

gewährt und die Erlaubniß zur Heimkehr gegeben habe; man weiß aber, daß die Abreise nicht anders als nachlässiger Weise stattfinden konnte, und

daß oft Gewaltthätigkeiten die Flüchtlinge daran gehindert haben. Die Antwort weist auch das Anlageargument des Ministers Del-

janni betreffs Grenzverletzungen zurück. Derartige Grenzverletzungen seien vielmehr Griechenland vorzuwerfen.

Endlich erklärt die Antwort bezüglich der Ausweisung der griechischen Unterthanen aus dem türkischen Gebiete diese Maßnahme als durch die

Rolle ausgedrückt, welche von jenen übernommen wurde, die hochherzige Gastsfreundschaft genossen und diese benutzten haben, um feindseligen Wider-

stand zu organisiren. Die Antwort schließt, indem sie sagt, daß die Pforte auf die grie-

chische Note nur Europa's wegen geantwortet habe. Wenn sie bloß die Leser im Laufenden von Gehebnissen zu erhalten gehabt hätte, so würde

sie dieselben zwischen ihrem Stillschweigen und der griechischen Note haben urtheilen lassen.

Konstantinopel, 2. Januar. Die „Turquie“ meldet: 1200 von den Freiwilligen, die sich auf Kreta unterworfen haben, wurden auf

türkischen Schiffen nach Griechenland überführt. Konstantinopel, 2. Januar. Der amerikanische Gesandte

Morris hat von seiner Regierung die Weisung erhalten, die griechischen Unterthanen nicht unter seinen Schutz zu nehmen.

(Eingeendet.) Öffentliche Redaction!

Ich ersuche Sie, der nachfolgenden Berichtigung der irrigen Auffas-

sung Ihres Berichtes in Nr. 309 vom 30. Dezember v. J. über die Sitzung der sächsischen National-Universität vom 29. Dezember die

Aufnahme in Ihr Blatt gefälligst zu gewähren. Zu dem Berichte über diese Sitzung wird gesagt, Maager habe bei

Verhandlung über die Frage der Unterthänigkeit der Real- und Gewerbs- Schulen aus National-Mitteln sich gegen die Zersplitterung der zu bewil-

ligenden Dotation ausgesprochen — und „zwischen den Zeilen seiner Rede durchschimmern lassen, daß es wünschenswerth wäre, wenn die ganze

Dotation zur Hebung der Real-Wissenschaften in Kronstadt verwen-

det würde.“ Diese Auffassung meiner Rede ist durchaus falsch, ich habe das weder

durchschimmern lassen, noch im entferntesten es beabsichtigt. Ich habe vielmehr — nachdem ich mich gegen die Zersplitterung der

Geldmittel nach dem Antrag des Referenten ausgesprochen hatte, weil dar- nach die einzelnen Vororten gurechtante Unterthänigkeit so gering bemessen

worden ist, daß damit keine bestehende Realschule vollkommen entsprechend eingerichtet werden kann, — folgende Ansicht ausföhrlicher dargelegt

und der patriotischen Erwägung der National-Universität anempfohlen. Ich bezeichnete es als wünschenswerth, daß jedes selbst das kleinste

Dorf im Sachsenlande eine gut eingerichtete und hinlänglich dotirte Volkss- chule besitzen möge, daß aber bezüglich aller andern höhern und speziell

sachmännischen Bildungsanstalten das Sachsenland als ein Ganzes be- trachtet, über dessen zu Schulzwecken verwendeten Geldmittel von einem

Gesammtorgan verfügt und dieselben dort verwendet werden mögen, wo das Bedürfniß nach speziellen Lehranstalten am meisten empfunden wird,

sowie daß jede dieser Anstalten so dotirt und eingerichtet werden möge, daß allen Anforderungen an dieselben vollkommen entsprochen und sie mit den

vorzüglichsten in- und ausländischen Anstalten auf gleiche Höhe gestellt werden könnten.

Ich wiederholte hierbei, was ich schon öfter erwähnt habe, daß der Fortbestand von fünf Gymnasien im Lande unter den gegenwärtigen ver-

änderten Verhältnissen nicht mehr geboten erscheine und daher als Ver- geudung unserer ohnehin geringen Mittel angesehen werden müsse, — daß

dagegen drei Städte im Lande durch ihre Lage, ihre sozialen und sonstigen Verhältnisse als besonders geeignet erscheinen, zu Centralpunkten besonderer

Richtungen im Unterrichtssache erhoben zu werden. Als solche bezeichnete ich: Hermannstadt mit seinen reichen Büchercollections, mit dem vortref-

lichen wissenschaftlichen Streben dort und als Sitz der sächsischen Rechts- akademie für die humanitären Studien, — Mediasch mit dem stark vertre-

ten Wein- und Ackerbau daselbst für Errichtung der Hauptlehrerschule und in Verbindung mit dieser für das Hauptlehrer-Seminar im Lande,

— und Kronstadt mit seiner vorwiegend materiellen Richtung, seinen groß- zern Gewerbebetrieb und Handelsverkehr für besondere Pflege der realen

Wissenschaften durch Errichtung einer höhern Real- und spezieller sachmännischen Gewerbe- und Handwerker-Schule.

Damit habe ich wohl die Hauptentscheidung bezeichnet, wie nach meinem Dafürhalten vorgegangen werden soll, wenn unsere Schulanstalten aus

ihrer Noth heraus kommen und mehr leisten, sowie die vorhandenen Geld- mittel der Nation nach einem einheitlichen System und nach einem höhern

Gesichtspunkte verwendet werden sollen. — Ich bin aber weit entfernt ge- wesen, auch nur leise anzudeuten, oder aber auch nur selbst daran zu den-

ken, daß die beantragte erst von den Kreisen zu bewilligende Dotation zur Hebung der Realwissenschaften nur allein für Kronstadt verwendet werden solle. Kronstadt, am 3. Januar 1869. Carl Maager.

Du Barry's heilbringende Revalesciere. — Hinräu wird Niemand mehr die heilbringende Wirkung von Du Barry's Revalesciere bezweifeln, seit wir den tau-

senden von Lobprüchen von Ärzten und Laien heute die dankbare Segnung und die glückliche Kur seiner Heiligkeit des Papstes bezeugen können, nach zwanzigjährigem

fruchtlosem Mediciren. Rom, den 21. Juli 1866. Die Gesundheit des Papstes ist ausgezeichnet, besonders seitdem er sich aller Arzneien, womit man ihn zu heilen

beabsichtigte, enthielt und von der vortrefflichen Revalesciere Du Barry, welche an- ständend günstig auf ihn gewirkt hat, fast unansprechlich Gebrauch machte. — Man

versteht, daß Seine Heiligkeit bei jeder Mahlzeit einen Teller voll davon genießt und die Wohlthaten derselben nicht genug zu preisen vermag. (Correspondenz aus der

Gazette da Midi). — In den folgenden Krankheiten: Verschlingung, Schärfe, Krämpfe, Spännen, Schwindel, Sodbrennen, Dursthaft, Unterleibschmerzen, Nervenschwäche, Gallen-

frankheit, Leber-, Nieren- und Nervenleiden, Blähung, Spannung, Herzlophen, nervöse Kopfschmerz, Taubheit, Nerven im Kopfe und Dorn, Schmerz in jeglichem Theile des

Körpers, Lungen und Nervenleiden, chronische Entzündung und Eiterung des Magens, Steinbeschwerden, Hämorrhoiden, Hautausschlag, Storkub, Hieser, Stoppel,

Aussetzung, Wasserkrampf, Gicht, Uebelkeiten und Erbrechen selbst während der Schwanger- schaft, Nervenleiden, Mangel an Gedächtniß, Erschöpfung, Schwermuth, Syphilis,

Spulen, Schlaflosigkeit, Mangel an Gedächtniß, Erschöpfung, Schwermuth, Syphilis, u. s. w. — 65,000 Certificaten, worunter eines Sr. Heiligkeit des Papstes, des Hof-

marischalls Grafen Bloisford, der Marquisin de Beklan, der Gräfin Kapitzkath, der Doctoren Bruner, Stein, Angellstein, Groland, Ure, Farney, z. c., wozu Copie gratis und portofrei auf Verlangen.

Dieses Krautweil ist durch alle Apotheken zu beziehen oder gegen Postschein durch Du Barry & Co., Wien, Freyung 6. In Prag bei J. F. F. u. in

in Pest bei J. v. Erdö. — Preis: 1/2 Pfund fl. 1.00. — 1 Pfund fl. 2.50. — 2 Pfund fl. 4.75. — 5 Pfund fl. 10. — 12 Pfund fl. 20 und 24 Pfund fl. 37.50.

— Auch Du Barry's Revalesciere-Coccolade-Pulver für Brust-, Magen- und Nervenleiden: In Packen von 12 Tassen fl. 1.50; 24 Tassen fl. 2.50; 48 Tassen

fl. 4.75; 288 Tassen fl. 20; 576 Tassen fl. 37.50; d. h. ungefähre 6 kr. per Tasse. Enthält zehn Mal mehr Nährstoff als Fleisch und als gewöhnliche Coccolade.

Circus Hüttemann.

Heute Mittwoch den 6. Januar, grosse Galla- Vorstellung in der höhern Reikunst, Pferdedressur, Gymnastik und Pantomimen.

Wiener Cours vom 5. Januar 1869.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Metalliques (61.40), Creditactien (252.20), National-Anlehen (68), Silber (116.75), Staats-Anlehen (93.50), Banfactien (680).

Amts- und Intelligenzblatt.

Erledigungen.

Sz. 21351/5297. 1868. 3-3

Pályázat.

A Nagy-Szebeni magy. kir. Pénzürgazgatóság területén a Brassai és Nagy-Szebeni egyesített adó és vámhivatalnál üresedésben lévő három illetőleg az előbbinél egy II-dik és III-dik, a másadiknál pedig csak egy III-dik osztályú tisztii állomás 800 illetőleg 500 forintnyi évi fizetéssel és a rendszerített tisztii állomásra a rendes fizetés évi öszegével felérő tisztii biztosíték letételére való kötelezése mellett birtoklódó. Pályázni kívánók a magyar nyelvbeni jártóságuk továbbá a pénzürgazgatás melletti kérvényüket az előjárásokon ugyan ezen hirtetés első megjelenése utáni négy hét lefolyta alatt az alolirt magy. kir. pénzürgazgatósághoz Nagy-Szebenben nyújtsák le.

Nagy-Szebenben 1868 December 21-én.

A magy. kir. pénzürgazgatóságától.

Concurs-Ausschreibung.

Am evangelischen Gymnasium A. B. in Kronstadt und den damit verbundenen Lehranstalten ist die Rectorstelle in Erledigung gekommen. Der Gehalt derselben beträgt 1260 fl. ö. W. nebst freier Wohnung. Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum **31. Januar 1869** bei dem Präsidium des unterzeichneten Presbyteriums einreichen.

Kronstadt, am 15. December 1858.

Das evang. Presbyterium A. B.

Licitation.

M. 3. 9470/1868. 1-2

Kundmachung.

Am 7. und 8. Januar l. J. werden auf dem Viehmarkt unbrauchbar gemordene Militärbettdecken am 12. und 13. in der städtischen Kaserne, außer Gebrauch gesetzte Leintücher, Strohhüte und Kopfpflaster, dann allerlei Eisen- und Holzgegenstände an die Meistbietenden verkauft werden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hermannstadt, am 2. Januar 1869.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

H.A.L.L. - EINLADUNGSKARTEN elegant und billig bei Th. Steinhauser

Ein undiplomirter Apothekergehilfe.

mit guten Zeugnissen, aller drei Landesprachen mächtig, der bereits der Liniendienstpflicht Genüge geleistet, sucht hierlands eine Condition. Adresse: J. Miess, Spitalsgehilfe f. l. Garnisonsspital, Hermannstadt. 2-3

Nächster Tage finden die Vorstellungen des Professors

MÉHAY

aus Paris,

Physiker und Magiker Sr. Maj. Napoleon III., anerkannt von der europäischen Presse als erster Künstler in diesem Fache, statt.

Die Vorstellungen bestehen in **Magie, Phyzik, Chemie, Geologie und Astro-nomie.** 1-3

Dauernde Hilfe gegen sexuelle Schwäche!

Die Originalausgabe des in 30. Auflage erschienenen, für Jedermann nützlichen Buches:

Der persönliche Schutz LAURENTIUS. Aerztlicher Rathgeber in Schwächeständen. Ein Band von 232 Seiten mit 60 anatom. Abbildungen. In Umschlag versiegelt. Preis: Thlr. 1 10 Sgr. = fl. 2.36 ist durch alle Buchhandlungen, in Hermannstadt von A. Schmiedicke, in Pest von Hartleben & Comp. zu beziehen.

30 Auflagen! Diese hohe Ziffer macht jede Anpreisung überflüssig. Jedes Exemplar der Originalausgabe von Laurentius muss mit beigedrucktem Stempel versiegelt sein. Darauf zu achten!

12-12

Aus Tirol.

Wir laden hiemit alle Freunde Tirols ein, nachstehende Einladung einer gütigen Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bürger- und Volks-Zeitung ist wegen der außerordentlichen Mannigfaltigkeit ein wahres **Universals-Volkblatt**, sie ist kein Parteiblatt, sondern eine unabhängige, unparteiische Zeitschrift und bringt alle interessanten Nachrichten aus Tirol vollständig wahrheitsgetreu, kurz und bündig.

Die Bürger- und Volks-Zeitung besteht aus 5 verschiedenen Blättern, jedes separat und doch zusammen gebündelt:

1. Das Hauptblatt, ein Bogen Folio, enthält ausschließlich nur politische und andere Tagesereignisse.
2. Die „**Unterhaltungsblätter**“, 1. Beigabe, wöchentlich 24 Seiten Quart, entsprechen dem Titel und werden im besten Sinne, kurzweilig und humoristisch redigirt.
3. Der „**Hausfreund**“ bringt nur schöne, frisch belebende Erzählungen, religiöse Gedichte, buntes Allerlei und frische Nachrichten.
4. Blätter für Land- und Volkswirtschaft, 3. Beigabe, alle 14 Tage circa einen halben Bogen Practisches und Nützliches für Feld und Haus.
5. Geschäfts-, Handels-, Gewerbs- und Intelligenzblatt.
6. Ein schönes großes Bild als Prämie.

Die Blätter 2, 3 und 4 geben am Schluß des Jahres 3 Bände, die für Jedermann einen bleibenden Werth behalten.

Der unerhört billige Preis für alle 5 Blätter zusammen nebst einer schönen Prämie, welche einzeln nicht abgegeben werden, ist sammt freier Postsendung ganzjährig nur 3 fl. 80 kr. ö. W.

Honoremens-Anträge ertheilt sich bald und franco die Redaction der Bürger- und Volkszeitung in Bruneck, Tirol.

Bur besonderen Beachtung!

Weber auf geschäftlich werthlose Preis-Medaillen oder Postlestanten-Titel, noch auf einen, durch belästigende und schon lächerlich betriebene Zeitungsreclame erzielten nicht beneidenswerth Ruf speculirend, sondern einzig und allein wahrhaft bürgerlich, gediegen und reell vorgehend empfehle ich der P. T. Verrenwelt mein seit vielen Jahren bestehendes und zu jeder Saison wohlfortirtes

Kleider-Magazin,

Wien, Stadt, Nothenturmstraße

(Hotel „zum österreichischen Hof“).

mit der Versicherung, daß die auf meinem Lager sich befindenden und in meinem Geschäft angefertigten Kleidungsstücke nicht aus leichtem, abgelegenen, allenthalben billig zusammengekauften, veralteten, meist nur halbschönen, mit Baumwolle gefüllten Pöbelschiffen, welche für den Moment das Auge blenden, billig zusammengeschleppt sind, sondern durchwegs nur aus den **besten Materialien**, **echtesten, elegantesten und modernsten in Farbe wie Qualität dauerhaften Stoffen**, auf das **Gründlichste** und **Preiswürdigste** angefertigt sind, weswegen ich auch meine Waaren mit den Erzeugnissen jener ersten Kleidermacher, deren Firmen zwar eben so wie die meine noch niemals in den Zeitungen inserirt wurden, aber in bestbestimmter Weise aufbewahrt und aufbewahrt, mit Recht vergleichen und Jedermann, der Gediegenes wünscht, anempfehlen kann.

- Wintertrüde von ö. W. f. 30 bis fl. 70
- Leberzieher 20 „ 48
- Salentrad und Salentöde 24 „ 45
- Jaquett 18 „ 40
- Jaquett 16 „ 30
- Schleiftrüde 12 „ 45
- Schleiftrüde 12 „ 48
- Wollkleider (schwarze Zoln) 12 „ 22
- Wollkleider (schwarze Zoln) 12 „ 22
- Giletts (dünne) 5 „ 20
- Giletts (dünne) 5 „ 20

Alle Gattungen Reize- und Stadtpolze zu verschieden Preisen.

Was werden **Stoffmuster** auf Verlangen zugesandt, die Haupt- alle Gattungen von **Reisen, Jagd-, Straßen- und Salon-Kleidungsstücken** nach Maß schnellstens und billig und prompt gegen Angabe und Nachnahme versendet.

Vieljährige Erfahrung ist als Maß die obere Brustweite, Tailleweite, resp. Schrittlänge gefällig beizugeben. Kleider, die nicht passen oder nicht conveniren, werden bereitwillig und aufstandslos umgetauscht.

Georg Jerabek, 7-24
Herrenkleidermacher in Wien,
Magazine und Niederlage: Stadt, Nothenturmstraße
(Hotel „österreichischer Hof“).

Wm. KNAUST
Stablikt 1823. Garantie. Illustrirte Preis-Contants gratis per Post.
Wien.
Leopoldstadt, Wiesbachgasse 15, gegenüber dem Anzarten.

Die ersten Nummern des neuen Jahrgangs 1869 sind bereits erschienen.

DER BAZAR
Illustrirte Damen-Beilage
Preis vierteljährlich nur 25 Sgr.
(In Oesterreich nach Cours.)

Der Bazar, die reichhaltigste und nützlichste Familienzeitung, hat durch seinen ungeheuren Erfolg wohl am besten bewiesen, daß er die Aufgabe, welche er bei seinem ersten Erscheinen sich stellte, glänzend gelöst hat.

Unsere Aufgabe und unser Stolz war es und wird es sein, den Geschmack zu bilden, den häuslichen Fleiß zu fördern und den Tagesbedürfnissen, wie den intellektuellen Anforderungen an ein Weltblatt Rechnung zu tragen. — Unser Streben behobte der Erfolg: die Abonnentenzahl mehrte sich jährlich um viele Tausende. Der Bazar ist nicht nur in Europa, sondern auch jenseits des Oceans das erste Familienblatt, ein trauter Freund und Rathgeber geworden. Er erscheint in 10 Sprachen, in einer Auflage von fast einer halben Million Exemplare.

Aber wir begnügen uns nicht damit, den Ansprüchen des Publicums in jeßlicher Weise gerecht zu werden, sondern sind fortwährend bestrebt, die Erwartungen desselben zu übertreffen und den reichen Gabentisch des Bazar mit neuen Spenden zu schmücken.

Im Uebrigen werden wir auch fernerhin es uns angelegen sein lassen, durch Abbildung und Beschreibung die Selbstanfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe fests der neuesten Mode entsprechend zu lehren und hierbei vorzugsweise auf die praktischsten Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht nehmen, so daß den Familien Gelegenheiten zu wesentlichen Ersparungen geboten ist. Die jährlich erscheinenden 24 Doppel-Nummern (74 Bogen in größtem Folio-Format) bringen gegen 300 Schmittmaler in natürlicher Größe zur gemaltenen Garderobe der Damen, Mädchen und Knaben, sowie der Leibwäsche überhaupt. Diese Schmittmaler sind in Zeichnung und Beschreibung so klar und faßlich, daß auch die ungelübteste Hand im Stande ist, ein guttendes Kleidungsstück darnach zu schneiden und anzusetzen. Näherlich über 2000 Abbildungen umfassen gleichfalls die gemalten Damen-Garderobe, Leibwäsche und Kinder-Garderobe, ferner alle übrigen Gegenstände, welche irgend in das Bereich weiblicher Handarbeiten gehören, und die gewöhnlich zu theuren Preisen in den Läden gekauft werden, nach dem modernsten Geschmack: Häcker und Beklämer Originalmuster für Stickerie, Weißbikerei, Tapissiererei, Application und Soutache, Filzet, Strick-, Häkel-, Knüp- und Perlenarbeiten; endlich in regelmäßiger Reihenfolge die neuesten Modenbilder.

Aber auch der belletristische Theil des Bazar gewährt das Beste aus den Gebieten des Nützlichen und Schönen, des Belustigenden und Unterhaltenden. Redigirt von Carl August Heigel, zählt er zu seinen Mitarbeitern die tüchtigsten Kräfte, die bekanntesten Namen. Die Illustrationen sind von Künstlern ersten Ranges. Außerdem bringt der belletristische Theil Musik-Picces für Clavier und Orgel, neue Tänze, Räthel, Rebus, Schach- und Räthelsprüche-Aufgaben, bringt regelmäßige Wochensprüche, sowie eine Fülle von Vorschriften für Gesundheits- und Schönheitspflege, Hauswirthschaft etc.

Monatlich erscheinen 2 Doppel-Nummern. Vierteljährlicher Abonnementspreis nur 25 Sgr. (in Oesterreich nach Cours). Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an und liefern Probe-Nummern.

Pate Pectorale George.
Brust-Tabletten gegen
Grippe, Katarrh, Husten, Heiserkeit.
Preis einer Schachtel 70 kr.
Cachou aromatisé.
zur Beseitigung des ästlichen Geruchs aus dem Munde nach dem Tabakrauchen, nach dem Speisen und Gewürfe geistiger Getränke. Unentbehrlich bei dem Besuche besserer und feinerer Gesellschaften, Theater, Bälle, Salons, u. s. w. Diese Cachou bestehen aus reinen, der Gesundheit vollkommen unschädlichen Pflanzenbestandtheilen und sind als Präservativ gegen das Faulen der Zähne sowie gegen Zahn-schmerzen bestens zu empfehlen. Bei jedesmaligem Gebrauche kaut man eine Pille, wodurch der üble Geruch beseitigt wird. In Schachteln zu 70 kr.

Max F. Schmidt's
augenblicklich schmerzstillende antiseptische Zubutinctur. Das einzige bisher bewährte Mittel gegen die Weis des Zahnschmerzes; dasselbe wirkt augenblicklich und enthält keine scharfen und sauren Substanzen, und kann daher auch bei Kindern angewendet werden. In Flaschen zu 40 kr.

B. Apfaster.
Vorzüglich anwendbar bei Unterleibsbeschwerden, bereitet und empfohlen von Dr. K. J. J. pract. Arzt in Basel. In Blechbüchsen sammt Beschreibung. Preis 3 fl. 50 kr. ö. W.

Odontine-Zahn-Pasta.
Diese Zahnpasta ist das vorzüglichste Mittel zur Reinigung der Zähne, wie auch um die Zähne gesund und lebend weis zu erhalten, den Zahnwurzeln schmerzlos und auf eine unbedenkliche Weise zu entfernen, das Zahnfleisch zu stärken, und zu befeuchten, das Bluten und Vordernwerden zu verhindern. — In Porzellaniegeln zu 80 kr.

Kiesow's Augsburger Lebensessenz.
Vorzügliches Mittel gegen Stuhlverstopfung schlechte Verdauung, Hämorrhoidalbeschwerden. Die große Flasche 1 fl., kleine Flasche 50 kr.

Französisches flüssiges Haarfärbemittel,
um Haare jeder Art ganz nach Belieben schwarz, braun oder blond binnen höchstens 10 Minuten dauerhaft zu färben, dessen Wirksamkeit bereits so allgemein bekannt ist, daß es keiner weiteren Anpreisung bedarf. Ein Apparat dazu b. i. 2 Büchsen und 2 Schalen 50 kr. Ein Flacon flüssiges Haarfärbemittel 2 fl.

Frostheulen-Balsam
in Tiegeln zu 50 kr. ö. W., der selbst bei veralteten Frostschäden möglichst schnell den Schmerz lindert und vollkommen heilt, hat sich durch Erfahrung mehrerer Jahre als ein empfehlenswerthes Mittel die allgemeine Zufriedenheit erworben.

Echtes Dorsch-Lebertran-Oel,
als vorzügliches Heilmittel bei allen Brust- und Lungenkrankheiten anerkannt von vorzüglicher Qualität und reinem Geschmacke. Die Bouteillen zu 1 und 1 fl. 80 kr.

Pastilles Fortifiantes
(Pastilles di Roma), vierteljährig erprobtes Nahrungsmittel bei gestörtem Geschlechtsystem. Die Vorzüge dieses Nahrungsmittels bestehen in Beseitigung eingetretener Schwächen selbst in vorgedemtem Alter, bei nachhaltiger Stärkung. Dasselbe, aus den feinsten, kostbarsten Stoffen fabricirt, ist leicht verdaulich und auch Blutmarmen und Nervenschwächen sehr zu empfehlen. In Original-Flaschen à 10 fl.

Schweizer Gehör-Liquor.
Das erprobteste und durch viele ärztliche Berichte als das verlässlichste Mittel bekannt, zur Beseitigung der Schwerhörigkeit, gegen Ohrenschmerzen, Ohrenentzündungen, und zur Wiedererlangung des gänzlich verlorenen Gehörs. Preis eines Flacones 1 fl.

Josef Weiss,
Apotheker zum „Wohren“, Wien, Tuchlauben.
Bei Postverendung 10 kr. für Verpackung separat. 5

Quadrille Française 40 kr.
Körbanz 40 kr. Los Lanciers 48 kr.
Neuester Wiener **Tanzmeister.**
Zur practischen Erlernung der neuesten Modetänze. Nebst erklärenden Figuren und Musikbeilagen. 1868.
Verlag von **Albert A. Wendt** in Wien, Leobowitzplatz, so wie in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes vorrätig. Bestellungen außerhalb Wiens nur durch reformantische Geldbriefe. Alle 5 Theile in 1 Band nett abg. nur 2 fl. 20 kr., mit Frankopost 2 fl. 60 kr.
Mit Frankopostverendung jeder Band um 15 kr. ö. W. mehr, da durch Postnachnahme nichts versendet wird. 5-6
Neueste Cotillontänze 40 kr.

Hermannstädter Marktpreis
(in österr. Währung)
am 5. Januar 1869.

Namen der Verkaufsartikel.	Besten fl. kr.	Mittlerer fl. kr.	Mindest fl. kr.
Nieder-österr. Regen	4 67	4 40	4 13
Weizen	3 47	3 20	2 93
Halbfrucht	2 20	2 13	2 7
Korn	1 47	1 40	1 33
Gerste	1 60		
Häfer	1 60		
Rufurug	93		
Erbsen	8 50		
Nieder-österr. Zentner	7		
Wundmehl	5 50		
Semmelmehl	4		
Weißpohlmehl			
Schwarzpohlmehl			
Die nieder-österr. Maß			
Erbsen	18		
Rüben	18		
Schonen	10		
Hirse	10		
Zentner Heu gebundenes	77		
" ungebundenes	70		
" Stroh, Lager-	40		
" Streu-	30		
Die n.-öst. Klafter hartes Holz	11		
n.-öst. Pfund Rindfleisch	20		17
" Kerzen, gegossene	40		

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich, für das halbe Jahr das Vierteljahr 3 fl., Monat 1 fl. Mit Postverendung
Im Inland: halbjährig 3 fl., vierteljährig 4 fl. ö. W.
Im Ausland: vierteljährig 5 fl.
Redacteur u. Eigenthümer
Th. Steinhauser

Filial-Abonnement Kaufmann; in Wien
Nr. 6.

Wien, 3. Jan. unicus über den die letztere Blatt als „schöner zu Tage tretend“ die Politik Ungarns und zwar hauptsächlich ob Ungarn mit Preussenglaube man aus den Grafen West und der städtisch der Mainfrage
Wir müssen vorzügliches Blatt ist, und drücke schärfer gewählte Gesinnung der genauen Regierung ziehen. Die Stimmung Ungarns ist, auch der Absicht also auch der Regierung um jeden Preis plaidieren
Die Mainfrage nicht von direktem Verbruche der so erwünschten Veranlassung bieten tägens in einer andern die Möglichkeit, die recht zu erhalten, wenn gibt. Preußen war Rußlands, und dies österreichisch-ungarischer eine Verständigung mit seiner guter Wille nicht. Mit der orientierung nicht abzugeben, verdeckt unterstützt, w bisher geüben, gen höchsten Grade zu ergehen mit Preußen nistale Umkehr erfolgen. schaft Ungarns auf alle
Anlangend den Graf West und Graf nicht bestehen. Unseren ten Ideen vollständig: ersichtlich. Wir finden Anstalt nährt, Oesterreige Tüchtigkeit des Leigung das Gegenstück der Monarchie gegen e daß dies vernünftiger hat in Deutschland nich Preußen keine Konflikt Absicht hegt, sie nicht nahe zu treten, weiß m

Das ganze Geipre so daß der Kutscher kein gleicher Weise fortgesetzt. Du wirst jedenfalls der Baron, wenn Du mich begleiten.“
„So fasse Dich kuldig.“ Aber ich sage gewissenlosen Handlung „Lulu!“
„Still! Ich bin gutes Herz, und wenn das nur, weil gute Her spricht!“
„Ich mußte Dir folst nur in einer febe, gegen den Grafen nehmen jungen Dome können Leute d Was weißt Du d Freilich, wir d nicht für Euer Herz, w und nicht für unsere G „Ein ehrliches G